

## **Satzung des Deutsche Phosphor-Plattform e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Deutsche Phosphor-Plattform DPP e.V.". Der Verein wurde am 12.02.2015 errichtet.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

§ 2 Nr.1 Zweck des Vereins Deutsche Phosphor-Plattform DPP e.V. ist die Zusammenführung der Aktivitäten von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung des nachhaltigen Phosphormanagements vor allem in Deutschland vor dem Hintergrund der Kreislaufwirtschaft.

Phosphor ist in der Biosphäre ein nicht ersetzbares Funktionselement und hat für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion essentielle Bedeutung. Phosphor wird ebenfalls in erheblichen Mengen in industriellen Anwendungen eingesetzt, u. a. in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie, der Bau- und Waschmittelindustrie sowie der Halbleiter- und Leuchtstoffindustrie.

In den heute üblichen Anwendungsweisen wird Phosphor so genutzt, dass die Rückgewinnung und Wiederverwertung gering ist. Darüber hinaus ist die Verfügbarkeit von Phosphor kritisch zu sehen, die Phosphorgewinnung findet nur in wenigen Ländern statt, d.h. die Verfügbarkeit ist von geographischen und geopolitischen Faktoren abhängig.

Der Verein Deutsche Phosphor-Plattform DPP e.V. hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Entwicklung eines nachhaltigen und umweltverträglichen Phosphormanagements durchzuführen.

Dazu sollen insbesondere Strategieentwicklungen für eine nachhaltige Phosphornutzung unterstützt, effektives Recycling gefördert und die effiziente Phosphornutzung in allen Anwendungen begleitet werden.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Zusammenführen von Wissen und Erfahrungen der Akteure hinsichtlich effektiver Phosphornutzung und Möglichkeiten der Rückgewinnung,
- den Erfahrungsaustausch über Recyclingverfahren,
- das Zusammenführen der Akteure aus den einschlägigen Industrien, öffentlichen und privaten Organisationen sowie aus Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie

- den Informationsaustausch über regionalspezifische Probleme und Lösungsansätze für ein nachhaltiges Phosphormanagement.

Der Verein Deutsche Phosphor-Plattform DPP e.V. führt hierzu Veranstaltungen durch, insbesondere Themen- und akteurspezifische Workshops, Arbeitskreise und branchen- und technologieübergreifende Phosphor-Foren.

Den Vereinsmitgliedern wird zudem die Möglichkeit der Präsentation und des Informationsaustausches geboten. Hierzu erstellt, betreut und aktualisiert der Verein eine Informations- und Monitoring-Datenbank.

Auf Fachveranstaltungen/Kongressen und Messen auf nationaler sowie internationaler Ebene wird der Verein die Ergebnisse der Arbeit seiner Mitglieder und deren vereinskonformen Interessen, beispielsweise durch Auftreten mit einem Gemeinschaftsstand, vertreten.

Der Verein wird seine Arbeitsergebnisse in Form von Empfehlungen den einschlägigen politischen Institutionen zur Kenntnis geben.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Die Mitglieder des Vorstands können ihre Auslagen für Zwecke des Vereins geltend machen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie öffentlich-rechtliche Körperschaft werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- §4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- §4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- §4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des

Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr unberührt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Geld- und Sachbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.

Bei Einrichtungen, mit denen eine gegenseitige Mitgliedschaft besteht, kann der Vorstand die Beitragspflicht aussetzen. Es steht dem Vorstand frei, Kooperationspartner in den Verein aufzunehmen und diese ebenfalls von der Beitragspflicht zu befreien.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus bis zu sieben Personen aus den Reihen der Vereinsmitglieder

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter dem Kassenswart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Die Beschlussfassung des Vorstands kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand kann eine/n ehrenamtliche/n oder hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Die von diesem durchzuführenden Aufgaben und Vertretungsbefugnisse regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist – dies kann auch die E-Mail-Adresse sein. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll wird vom Protokollführer erstellt, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 14 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.02.2015 verabschiedet. Änderungen der §§ 1,2,4,5,8 und 14 wurden in der Mitgliederversammlung vom 10.11.2016 beschlossen. Änderungen der §§ 1 und 5 wurden in der Mitgliederversammlung vom 11.09.2017 beschlossen. Die Änderung des §§ 7 wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.09.2020 beschlossen.